Ein solidarischer Beitrag für gute Bildung

Informationen zum Schulgeld
an den katholischen Schulen in
Trägerschaft des Erzbistums Berlin

ERZBISTUM
BERLIN

Wenn Sie sich für eine katholische Schule des Erzbistums Berlin entscheiden, entscheiden Sie sich für mehr als einen Lernort. Sie entscheiden sich für eine Schulgemeinschaft, die junge Menschen in ihrer ganzen Persönlichkeit sieht, mit ihren eigenen Fragen und ihrem eigenen Weg.

Damit diese Entscheidung allen Familien offensteht, unabhängig vom Einkommen, gibt es an den katholischen Schulen ein einkommensabhängiges Schulgeld. Es ist Teil der Finanzierung einer katholischen Schule, die auf drei Säulen ruht: den Zuschüssen der Länder, den finanziellen Leistungen des Schulträgers und eben dem Schulgeld als Elternbeitrag. Diese Broschüre erklärt, wie sich der Elternbeitrag zusammensetzt, wer ihn berechnet und was das für Ihre Familie konkret bedeutet. Die vollständige Schulgeldordnung erhalten Sie selbstverständlich zusätzlich.

»Ein solidarischer Beitrag für gute Bildung.«

Schulen in freier Trägerschaft – dazu zählen auch die katholischen Schulen des Erzbistums Berlin – sind in Deutschland verfassungsrechtlich verankert. Das Grundgesetz garantiert in Artikel 7, Absatz 4, ausdrücklich das Recht, Schulen in freier Trägerschaft zu errichten. Ein staatliches Schulmonopol gibt es deshalb nicht. Mit diesem Recht ist eine klare Bedingung verbunden: Der Zugang zu einer solchen Schule darf nicht vom Vermögen der Eltern abhängen. Die Bundesländer setzen diese Vorgabe auf unterschiedliche Weise um. Das Land Berlin regelt dies beispielsweise über eine Schulgeldtabelle, die Höchstgrenzen für das zulässige Schulgeld in bestimmten Einkommensstufen vorschreibt, unabhängig davon, wie hoch die Kosten der freien Schule tatsächlich sind.

In diesem Modell kommen drei Beteiligte zusammen: Das jeweilige Bundesland übernimmt einen Teil der Kosten, die auch an einer vergleichbaren staatlichen Schule anfallen würden. Zahlreiche Kosten bleiben dabei unberücksichtigt, beispielsweise Sachkosten, aber auch Kosten wie IT-Strukturen, besondere pädagogische und seelsorgliche Angebote sowie Investitionen in Gebäude und Sanierungen.

Die Familien leisten mit dem Schulgeldbeitrag einen eigenen, einkommensabhängigen Anteil.
Der Schulträger – das Erzbistum Berlin – trägt ebenfalls einen gewichtigen Teil der Kosten des Schulbetriebs und bringt so sein Engagement im Bereich guter Bildung zum Ausdruck.

Erst im Zusammenspiel dieser drei Säulen kann eine katholische Schule bestehen, ohne dass der Zugang zu ihr zu einer Frage des persönlichen Einkommens wird.

Wie berechnet sich das Schulgeld?

Das Schulgeld richtet sich nach dem Bruttoeinkommen der unterhaltspflichtigen Eltern des vorangegangenen Kalenderjahres. Zur Berechnung des für das Schulgeld maßgeblichen Einkommens haben wir Ihnen im Folgenden in dieser Broschüre die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

Bis zu einem maßgeblichen Einkommen von 42.000,00 Euro gilt für das Schulgeld die Tabelle des Berliner Senats:

Jährliches maßgebliches Einkommen	monatlicher Schulgeldbeitrag
bis 30.000 Euro, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7, Absatz 1 der Lernmittelverordnung	10,00 Euro
bis 30.000 Euro	35,00 Euro
bis 42.000 Euro	65,00 Euro

Ab einem maßgeblichen Einkommen von 42.000,01 Euro wendet das **Erzbistum Berlin** eine deutlich günstigere Lösung an und setzt **2,4 Prozent** des maßgeblichen Einkommens als Schulgeldbeitrag fest.

Wichtig zu wissen:
Die Berechnung Ihres persönlichen Beitrags übernimmt ausschließlich die Schulgeldstelle des Erzbistums Berlin auf Grundlage der von Ihnen eingereichten Einkommensunterlagen.

Die Schule selbst hat zu keinem Zeitpunkt Einblick in das Einkommen einer Familie. Ihre Unterlagen werden vertraulich behandelt und ausschließlich für die Berechnung des Schulgeldbeitrags verwendet.

Haben Sie mehrere Kinder, die eine katholische Schule des Erzbistums Berlin besuchen, reduziert sich der Beitrag für jedes weitere Kind deutlich.

Wie das konkret aussieht, zeigen die Beispiele, die wir in dieser Broschüre für Sie anführen.

Wie errechnet sich mein für das Schulgeld maßgebliches Einkommen?

Für die Berechnung des Schulgelds wird das Bruttoeinkommen der unterhaltspflichtigen Eltern aus dem Kalenderjahr zugrunde gelegt, das dem Schuljahresbeginn vorausgeht – also beispielsweise das Bruttoeinkommen im Kalenderjahr 2026 für die Berechnung des Schulgelds im Schuljahr 2027/28.

Die Höhe des Bruttoeinkommens finden Sie in der Regel im Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Bei Selbständigen oder speziellen Einkünften, etwa aus der Vermietung von Wohnungen, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Von diesen Einkünften werden für die Berechnung des Schulgeldes abgezogen:

- Werbungskosten bzw. Werbungskostenpauschale
- Auf Nachweis: Sparer-Pauschbetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen
- Kinderfreibetrag je Kind (aktuell 6.828 Euro)

Nachdem Sie also vom Bruttoeinkommen in Ihrem Jahressteuerbescheid diese Punkte abzogen haben, erhalten Sie das für die Berechnung des Schulgeldes maßgebliche Einkommen. 2,4 Prozent dieses maßgeblichen Einkommens bezahlen Sie als jährliches Schulgeld – verteilt auf 12 Monatsbeträge.

Bruttoeinkommen
- Abzüge
= maßgebliches Einkommen

Das Erzbistum Berlin berücksichtigt auf diese Weise mehr Abzüge als beispielsweise das Land Berlin in seinen Vorgaben und unterstützt ausdrücklich Familien mit mehreren Kindern. Auch für Alleinerziehende gelten in besonderen Härtefällen Ausnahmeregelungen, die die Schulgeldstelle auf Antrag gerne prüft. In nicht erwartbaren Notsituationen ist auf Antrag eine individuelle Herabsetzung des Schulgeldes möglich.



Beispielberechnungen zur Höhe des Schulgeldes

Beispiel 1

Jährliches, maßgebliches Einkommen bis 30.000 Euro, ein Kind

Das Schulgeld liegt bei 35 Euro im Monat, dem niedrigsten regulären Satz der Schulgeldtabelle.

Beispiel 2

Jährliches, maßgebliches Einkommen 71.000 Euro, ein Kind

Das Schulgeld für eine katholische Schule des Erzbistums Berlin liegt bei 2,4 Prozent des maßgeblichen Einkommens, also 142 Euro im Monat – und damit deutlich unter dem möglichen Höchstbetrag von 290 Euro, den die Berliner Schulgeldtabelle für diese Einkommensstufe erlauben würde.

Beispiel 3

Jährliches, maßgebliches Einkommen 71.000 Euro, zwei Kinder an Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin

Für das erste Kind gelten wie in Beispiel 2 die 142 Euro. Für das zweite Kind reduziert sich der Beitrag um 25 Prozent auf dann gerundet 107 Euro. Die Familie zahlt damit 249 Euro im Monat für beide Kinder zusammen – nicht das Doppelte des Einzelbetrags. Besuchen drei oder mehr Kinder eine Schule des Erzbistums Berlin, sinkt der Beitrag für das dritte Kind um 50 Prozent. Für das vierte und jedes weitere Kind wird kein Schulgeld gezahlt.

Alle Beispiele dienen der Orientierung. Ihren persönlichen Beitrag ermitteln Sie im direkten Austausch mit der Schulgeldstelle.

Ergänzende Information für Familien mit bestehendem Schulvertrag

Diese Beilage betrifft ausschließlich Familien, die bereits vor dem Schuljahr 2027/2028 einen Schulvertrag mit einer katholischen Schule des Erzbistums Berlin abgeschlossen haben. Die neue Schulgeldordnung gilt ab dem 1. August 2027 grundsätzlich für alle Schulverträge. Wie genau sich das für Sie auswirkt, hängt davon ab, was Ihr bestehender Vertrag heute vorsieht. Es gibt dafür zwei Ausgangslagen, denen jeweils ein eigener Abschnitt dieser Beilage gilt.

Ausgangslage 1

Ihr Vertrag sieht ein festes Schulgeld vor.

Betrifft Verträge, die für das Schuljahr 2023/2024 oder früher geschlossen wurden.

Für Sie gilt: Sie müssen sich aktiv entscheiden. Bis spätestens 31. Juli 2027 teilen Sie der Schulgeldstelle schriftlich mit, welche der folgenden drei Optionen für Ihre Familie gelten soll. Mit Optionen 1 und 2 entscheiden Sie sich zugleich für die restliche Laufzeit Ihres Schulvertrags. Ein späterer Wechsel innerhalb dieser beiden Optionen ist nicht vorgesehen, nur der Wechsel zu Option 3 bleibt Ihnen jederzeit offen.

Option 1: Beim festen Schulgeld bleiben

Sie verzichten schriftlich auf die Anwendung der neuen Schulgeldtabelle und zahlen weiterhin das feste Schulgeld aus Ihrem bestehenden Vertrag. Einkommensnachweise brauchen Sie dafür nicht vorzulegen. Der Schulträger kann die Höhe dieses festen Betrags weiterhin anpassen, so wie es Ihr bestehender Vertrag vorsieht. Bitte beachten Sie: Ohne die Schulgeldtabelle entfällt auch deren gesetzliche Deckelung. Ihr Schulgeld ist dann nicht automatisch auf den Höchstbetrag der Landestabelle begrenzt.

Option 2: Vertrag behalten, aber zur neuen Schulgeldhöhe wechseln

Ihr bestehender Vertrag bleibt in allen Punkten bestehen, nur die Höhe des Schulgelds richtet sich ab dann nach der neuen, einkommensabhängigen Regelung (siehe Beispielrechnungen in der Hauptbroschüre). Hierzu reichen Sie bitte die entsprechenden Einkommensnachweise bei der Schulgeldstelle ein.

Option 3: Vollständig in die neue Schulgeldordnung wechseln

Ihr bisheriger Vertrag mit festem Schulgeld tritt außer Kraft, und die neue Schulgeldordnung gilt für Sie in allen Punkten, entsprechend so, wie es auch für neu angemeldete Familien gilt.

Gut zu wissen: Sie können sich auch unabhängig von dieser Frist jederzeit schriftlich für den vollständigen Wechsel in die neue, einkommensabhängige Schulgeldordnung entscheiden.
Ein späterer Wechsel zurück zu Option 1 oder 2 ist dann allerdings nicht mehr möglich.

Ausgangslage 2

Ihr Vertrag sieht ein einkommensabhängiges Schulgeld vor.

Betrifft Verträge, die für das Schuljahr 2026/2027 oder früher geschlossen wurden.

Für Sie besteht kein Handlungsbedarf. Ihr Vertrag gilt zunächst unverändert weiter. Ab dem 1. August 2027 wendet die Schulgeldstelle automatisch die neue Schulgeldordnung samt neuer Tabelle auf Ihren bestehenden Vertrag an. Sie müssen dafür nichts veranlassen und keine Erklärung abgeben.

Wie erkenne ich, welcher Fall für meine Familie zutrifft? Maßgeblich ist, was Ihr aktueller Schulvertrag zur Höhe des Schulgelds sagt: Ein fester, gleichbleibender Betrag entspricht der ersten Ausgangslage, ein bereits nach Einkommen gestaffelter Betrag der zweiten. Bei Unklarheiten hilft Ihnen die Schulgeldstelle gerne weiter.

So reichen Sie Ihre Erklärung ein

Nutzen Sie bitte für Ihre Option das entsprechende Formular in der Anlage zu Ihrem Schulvertrag oder zum Download unter ↗ www.erzbistumberlin.de/schulgeld

Sie haben Ihre Situation in den Beispielen nicht wiedergefunden? Oder es sind Ihnen beim Lesen Fragen offengeblieben? Diese Broschüre dient Ihnen als erste Orientierung.

Für einen ersten, unverbindlichen Eindruck Ihres persönlichen Schulgeldbeitrags mit weiteren Beispielen nutzen Sie gerne unseren Vorab-Schulgeldrechner unter ↗ www.erzbistumberlin.de/schulgeld.
Hier finden Sie zudem die ausführliche Schulgeldordnung.

Die Ansprechpersonen der Schulgeldstelle des Erzbistums Berlin stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Schulgeldstelle des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin
Niederwallstraße 8-9
10117 Berlin

E-Mail: schulgeld@erzbistumberlin.de
Tel.: 030 326 84-294

Dienstag und Mittwoch: 9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 – 15:00 Uhr

Stand: Oktober 2026

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:
Erzbischöfliches Ordinariat, Zentrale Servicesstelle Katholische Schulen
Dr. Joachim Schmidt
Niederwallstraße 8-9
10117 Berlin

Nachdruck sowie Speicherung in digitalen Medien, voll oder auszugsweise, ist nicht gestattet. Satz- und Druckfehler vorbehalten.